



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASK-40101/0001-IV/9/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.LA/MS

Klappe (DW) Fax (DW)
39182

Datum
24.04.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Die in dem oben genannten Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen und Präzisierungen tragen zur weiteren Verbesserung der Stellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft bei, führen zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit und sind daher grundsätzlich zu begrüßen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Bundesbehindertengesetz

Art. 1 Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 7):

Mit der Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen in den Bundesbehindertenbeirat wird den Bestimmungen der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Die geplante Änderung wird vom ÖGB sehr positiv bewertet.

Art. 1 Z 3 und 4 (§13d Abs. 2 und 4):

Die Klarstellung und die Präzisierung der Bestimmungen über die Bestellung bzw. die Wiederbestellung des Behindertenanwaltes führen zu mehr Transparenz des Verfahrens und werden daher seitens des ÖGB ausdrücklich begrüßt.

Art. 1 Z 7 (Abschnitt Va):

Dass unter dem Begriff Assistenzhunde nunmehr auch die Blindenführhunde, Service- und (medizinische) Signalthunde zusammengefasst werden, ist positiv zu werten, da dadurch eine rechtliche Absicherung erfolgt.

Art. 1 Z 10 (§ 45 Abs. 2):

Die Klarstellung, dass der Behindertenpass ein Bescheid im Sinne der Bestimmungen des AVG ist, bedeutet eine Erleichterung für die betroffenen Personen und dient der Rechtssicherheit. Aus diesem Grund ist diese Änderung zu begrüßen. Der ÖGB weist jedoch neuerlich darauf hin, wie bereits in der Stellungnahme zur Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen, dass auch eine Anpassung der Ausweise im Sinne von Benutzerfreundlichkeit, z. B. in Form einer Scheckkarte aus Plastik mit Brailleschrift, erfolgen sollte.

Bundessozialamtsgesetz

Die Einführung einer Kontaktdatenbank des BASB ist zu begrüßen. Der Zweck der Kontaktdatenbank ist, die gespeicherten Kontaktdaten in allen gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsverfahren im BASB zu verwenden. Damit wird eine effiziente und einfachere Arbeit möglich.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär